

HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft Linz, Kaisergasse 16

I.

Den Anordnungen des Leiters der Staatsanwaltschaft Linz ist Folge zu leisten.

II. Waffenverbot gemäß § 1 GOG

Das Amtsgebäude darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe mit sich trägt, hat sie beim Betreten des Amtsgebäudes in dem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

III. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen gemäß § 2 GOG

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines Auftrages eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben, ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Amtsgebäude insoweit nicht anzuwenden.

IV. Sicherheitskontrolle gemäß §§ 3ff GOG

Personen, die das Amtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Anordnung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung des Betroffenen – das Verlangen nach einer Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

V. Zwangsgewalt der Kontrollorgane gemäß § 5 GOG

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Amtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Amtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen ermächtigt, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der Person durchzusetzen.

VI.

Bei Bedarf können weitere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie beispielsweise

- a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Amtsgebäude;
- b) das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Amtsgebäude bzw. den Auftrag zum Verlassen des Amtsgebäudes (Hausverbot);
- c) die Berechtigung des Zutritts nur nach Hinterlegung eines Lichtbildausweises oder sonstigen Nachweises der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises;

d) die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den zum Amtsgebäude gehörigen Tiefgaragen, Parkplätzen oder Innenhöfen.

VII.

Bild- und Tonaufnahmen im und vor dem Amtsgebäude sind nur mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft Linz zulässig. Die Zustimmung zu solchen Aufnahmen gilt – bis auf Widerruf – für sämtliche Auskünfte des Mediensprechers der Staatsanwaltschaft Linz bzw. seines Stellvertreters als erteilt.

VIII.

Aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie ist der Zugang zum Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft nur mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske zulässig, die in allen parteienöffentlichen Bereichen getragen werden muss.

Staatsanwaltschaft Linz
Linz, 25. Jänner 2021
Dr. Rainer Schopper, Leitender Staatsanwalt
